



Bern, 17. Juli 2026

Änderung des Tierschutzgesetzes

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 13. Februar bis 24. Mai 2026

1. Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative Christ (21.426) verlangt mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung¹, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben. Die WBK-N hat dazu einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Dieser sieht vor, die Transparenz durch die Veröffentlichung von nicht technischen Zusammenfassungen der Forschungsprojekte zu erhöhen und Massnahmen zur Förderung der 3R-Forschung zu entwickeln. Zudem soll der Bewilligungsprozess verbessert und beschleunigt werden, indem Fachsekretariate geschaffen werden, die eine klare und qualitätsorientierte Arbeitsteilung zwischen Forschenden, Fachsekretariat und Tierversuchskommission sicherstellen.

Heute kann die Öffentlichkeit über die Webseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) einzelne Angaben zu abgeschlossenen Tierversuchen einsehen (Zahl und Art verwendeter Tiere, Aufteilung nach Schweregrad etc.). Durch die geplante Veröffentlichung von nicht technischen Projektzusammenfassungen soll die Transparenz über diese Forschungsprojekte erhöht werden, wie dies in der EU bereits heute der Fall ist. Im Rahmen seiner Pflicht zur Analyse und Information der Öffentlichkeit wird neu geregelt, dass das BLV kompetente Stellen mit der Datenauswertung beauftragen kann, sofern Personendaten und Geschäftsgeheimnisse jederzeit geschützt sind.

Weiter besteht seitens der forschenden Institutionen, der Bewilligungsbehörden sowie der Tierversuchskommission das Bedürfnis nach einer Harmonisierung und Beschleunigung des Bewilligungsprozesses. Mit der Vorlage soll die Grundlage geschaffen werden, innerhalb der bestehenden Fachstellen Fachsekretariate zu schaffen, die durch ihnen klar zugewiesene Zuständigkeitsbereiche und durch Vernetzung mit anderen Fachsekretariaten eine qualitative hochstehende und speditive Gesuchbeurteilung erbringen können. Dies wird unterstützt durch die zusätzliche Festlegung der Zuständigkeit der Tierversuchskommission bei der Gesuchbeurteilung und die Anforderung an die Mindestanzahl der Kommissionsmitglieder.

Schliesslich wird das Prinzip der 3R in die Definitionen aufgenommen und ausgeführt, wie der Bund ihre Erforschung, Entwicklung, Validierung, Anerkennung und Anwendung fördern kann. Damit wird konkretisiert, was bisher unter dem «unerlässlichen Mass» nur unbestimmt ausgeführt war.

Am 13. Februar 2026 hat das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Revision des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005² (TSchG) eröffnet. Es dauerte bis zum 24. Mai 2026. Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 84 Stellungnahmen eingegangen, davon 26 von Kantonen, 6 von politischen Parteien und 52 von weiteren Organisationen und interessierten Kreisen. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen –

¹ Replace (Ersatz), reduce (Reduktion) und refine (Verbesserung, im Hinblick auf weniger Belastungen für das Tier) von Tierversuchen.

² SR 455

2026 > 2026 > EDI. Nachfolgend werden zuerst die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage wird allgemein mit Vorbehalten begrüsst. Unterstützt wird vor allem das Kernanliegen der Vorlage, nämlich die 3R-Förderung.

Vollumfänglich oder grossmehrheitlich unterstützen die Vorlage die Kantone NW, BS, das Veterinary Public Health Institute (VPHI), die Evangelische Volkspartei (EVP), die Mitte, die Grünliberale Partei (GLP), die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) sowie das Schweizer 3R-Kompetenzzentrum (3RCC). Das VPHI macht einige Präzisierungsvorschläge zu Begrifflichkeiten. Die FMH schlägt betreffend 3R und Alternativmethoden konkretere Massnahmen und die Evaluation der Wirksamkeit vor. Falls in diesem Abschnitt aufgeführte Kantone und Organisationen in Kapitel 3 nicht erwähnt sind, ist jeweils von einer Unterstützung aller einzelnen Artikel auszugehen.

Mindestens dem Kernanliegen (Förderung der 3R) bis zu grossen Teilen der Vorlage stimmen zu: die Kantone VS, ZG, BL, AR, AI, AG, GL, GR, GE, JU, LU, ZH, BE, TI, SH, VD, NE, FR und SO, die Sozialdemokratische Partei Schweiz (SP), die FDP, Die Liberalen, die GRÜNE Schweiz, die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), der Schweizer Tierschutz (STS), das Schweizerische Tierschutzbeauftragten-Netzwerk (AWO-N), der ETH-Rat, die École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL), die association animal équité (AAE), Ligue Suisse contre l'expérimentation animale et pour les droits des animaux (LSCV), Interpharma, Laboratory Animal Services Center (LASC) Universität Zürich, scienceindustries, Handelskammer Beider Basel, Animalfree Research, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), Kommission für Tierversuchsethik (KTVE), Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde (SGV), Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Tier Im Recht (TIR).

Zustimmend auch die folgenden Organisationen und Professorinnen und Professoren der jeweiligen Universitäten und Institute³: Prof. Dr. Jana Pachlopnik Schmid Universitäts-Kinderspital Zürich, Prof. Michael O. Hottiger Institut für Molekulare Mechanismen bei Krankheiten Universität Zürich, Forschung für Leben, economiesuisse, Prof. Christian Stockmann Vice Dean for Preclinical Education at the Medical Faculty Universität Zürich, Prof. Richard Hahnloser ETH Zürich, Zentrum für Neurowissenschaften Zürich ZNZ Universität Zürich, Prof. Anna Jazwinska Universität Fribourg, Dr. Georg Keller Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research, Prof. Christoph Schneider Universität Zürich, Dr. Wolfer von der Behrens Universität Zürich, Prof. Matthias P. Wymann Universität Basel, Swiss Medtech, Universität Basel (Vizektorat), Prof. Johanna Joyce Prof. Ordinaire UNIL, Prof. Melita Irving der UNIL, Conseil Suisse de la Science (CSS), Prof. J. Bernier Latmani der UNIL, Universität Genf (UNIGE), Dr. Nico Müller Universität Basel, Prof. Tatiana Petrova Universität Lausanne, Zürcher Tierschutz, Institut für Labortierkunde Universität Zürich (LTK), Universität Zürich (Prorektorat), das Institut für Experimentelle Immunologie der Universität Zürich, das Institut für Veterinärphysiologie der Universität Zürich und das Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Universität Zürich, swissuniversities, GEN SUISSE, Direktion Universität Lausanne.

Diese Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen insbesondere das Bestreben, die 3R weiter zu stärken und Alternativmethoden zu Tierversuchen zu fördern. Sie begrüssen zu grossen Teilen auch die Förderung von Transparenz bei Tierversuchen und klare Anforderungen für den Bewilligungsprozess zu Gunsten von raschen, fachlich besseren und transparenten Entscheiden.

Ihre Vorbehalte beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass eine präzisere Definition der 3R erfolgen müsse, und dass Fachsekretariate nicht zu zusätzlichen Strukturen und administrativem Aufwand führen

³ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, werden im weiteren Bericht lediglich die Namen erwähnt und auf die jeweiligen Institute/Universitäten verzichtet.

dürften. Einige wünschen sich eine verbindlichere Formulierung der 3R Förderung. Auch wird gefordert, dass die forschenden Institutionen vermehrt Ressourcen für die Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung aufbauen müssen. Gefordert wurde auch die rechtliche Verankerung von 3R-Koordinatoren für forschende Organisationen. Sehr umstritten sind Fachsekretariate; stattdessen sollten die Aufgabenbereiche der bestehenden Fachstelle und der Tierversuchskommission detaillierter festgelegt und von denen der Kommission abgegrenzt werden. Zudem sollten die Anforderungen an die Kompetenzen und Qualifikationen der Fachpersonen ausgeführt werden. Die Stärkung der Tierversuchskommission wird grundsätzlich begrüsst. Ein häufig vorgebrachter Vorbehalt bezieht sich auf die Mindestanzahl Mitglieder, wobei hier mehrheitlich mindestens sieben anstatt fünf Mitglieder gefordert werden. Ebenfalls wird angeregt, die Kompetenzen der Kommission zu erweitern. Gefordert werden hier insbesondere juristische, tierärztliche und sogenannte «new approach methodologies»-Kompetenzen (NAM-Kompetenzen) sowie die Vertretung von Patienteninteressen. Vorbehalte werden gegenüber Datenschutzbestimmungen, Einsichtsrechte, Delegationsnormen und des sequenziellen Verfahrens formuliert. Bezüglich Schaffung von mehr Transparenz beziehen sich etliche Vorbehalte auf die nicht-technischen Projektzusammenfassungen. Der Zeitpunkt der Publikation der Zusammenfassungen sollte wie in der EU geregelt werden, und Begriffe und Inhalte seien zu präzisieren oder zu ändern. Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern zwingend ein öffentliches Register für Tierversuche oder die Ergänzung der Zusammenfassungen mit den Ergebnissen aus den Versuchen. Andere lehnen eine Präregistrierung als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ab. Diverse Organisationen fordern zudem Fristen für das Bewilligungsverfahren, respektive eine Bewilligungsfiktion.

Weitere Anregungen beziehen sich nicht direkt auf den Inhalt des Vorentwurfs. So gab es etliche Vorschläge zur Einführung eines Kommissionsbeschwerderechts auf nationaler Ebene. Zudem wurde eine konkrete Strategie für eine schrittweise Reduktion von Tierversuchen, einen Ausstiegsplan oder einen klaren Fokus auf Replacement inklusive der Bereitstellung der nötigen Mittel gefordert.

SG lehnt die Vorlage ab und ist der Ansicht, dass die Massnahmen zu zusätzlichem administrativem Aufwand führten und die kantonalen Strukturen schwächten. Falls SG in Kapitel 3 nicht erwähnt ist, ist jeweils von einer Ablehnung aller einzelnen Artikel auszugehen.

TG lehnt die Vorlage mit Ausnahme der Änderung von Art. 3 Bst. d ab.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Bst. d TSchG

Dieser Artikel wurde in keiner Stellungnahme abgelehnt. Viele Vorschläge betrafen die Präzisierung des 3R Prinzips.

GL, ETH-Rat, EPFL, LTK Universität Zürich, Prorektorat Forschung Universität Zürich, Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Dr. Georg Keller, Prof. Christoph Schneider, SGV, Prof. Michael O. Hottiger, Forschung für Leben, LASC Universität Zürich und swissuniversities beantragen, dass die Formulierungen zu den 3R an die Formulierungen des 3RCC angepasst würden. Für Dr. Nico Müller ist der Begriff «Reduktion» unklar definiert.

Das VPHI schlägt eine angepasste Definition der Begriffe vor: «replacement» soll ergänzt werden mit «nicht-tierbasierte oder alternative Methoden», «reduction» mit «auf das unerlässliche Minimum» und «refinement» mit «aller versuchsbedingten Verfahren».

Animalfree Research und der Zürcher Tierschutz fordern, die Hierarchie der Prinzipien klarzustellen. Sie sind der Ansicht, dass «replacement» Vorrang habe.

Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, der STS, TIR und Zürcher Tierschutz fordern an verschiedenen Stellen eine höhere Gewichtung von «replacement» gegenüber «reduction» und «refinement».

Für Interpharma und Swiss Medtech ist es zentral, dass alle 3R gleichwertig gefördert und v.a. genügend finanzielle Ressourcen bereitgestellt würden.

Das Prorektorat Forschung Universität Zürich, das Zentrum für Neurowissenschaften Zürich ZNZ Universität Zürich, die Kommission für Tierversuchsethik, LASC Universität Zürich, Forschung für Leben, SGV, Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Prof. Christian Stockmann heben hervor, dass «reduce» sich auf die sinnvolle Planung der geplanten Gruppengrössen beziehen muss, respektive auf das unerlässliche Minimum eingesetzter Tiere bezieht.

LSCV betont, dass der Begriff «reduce» sich auf die total pro Jahr eingesetzte Tierzahl beziehen müsse.

Das Prorektorat Forschung Universität Zürich, AWO-N, die Kommission für Tierversuchsethik, GEN SUISSE, Prof. Michael O. Hottiger, Prof. Christian Stockmann, Forschung für Leben, LASC Universität Zürich, Dr. Georg Keller beantragen beim Konzept des «refinements» nicht nur die Minimierung der Belastung, sondern auch die Förderung des Wohlergehens.

Art. 18 Abs. 3 TSchG

Unterstützt wird der Artikel von VS, BL, TI, SH, NE, FR, SO, VPHI, VSKT, STS, AAE, LSCV, Animalfree Research, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, GST, SNF, Dr. Nico Müller, Zürcher Tierschutz.

Abgelehnt wird der Artikel von AI, AR, GL, GR, TG, FDP. Die Liberalen, swissuniversities, UNIGE, LTK Universität Zürich, Prorektorat Universität Zürich, Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich, Prof. Michael O. Hottiger, Forschung für Leben, economiesuisse, Interpharma, LASC Universität Zürich, ZNZ, Dr. Georg Keller, Prof. Christoph Schneider, Swiss Medtech, Direktion Universität Lausanne, Prof. J. Bernier Latmani und SGV.

Minderheitsantrag 1

Das AWO-N, Kommission für Tierversuchsethik, und Direktion Universität Lausanne unterstützen den Minderheitsantrag I und plädieren für eine «Kann-Formulierung» d.h. für die Freiwilligkeit der Fachsekretariate.

Gegen den Minderheitsantrag I, d.h. gegen die Kann-Formulierung für Fachstellen sprechen sich GR, GRÜNE Schweiz, FDP, die Liberalen, EVP, Interpharma und die Universität Basel (Vize-Rektorat) aus.

Art. 20a TSchG

Der Artikel wird unterstützt von VS, BL, AR, AI, GR, GE, TI, NE, SO, SPS, 3RCC und Dr. Nico Müller.

Mit Vorbehalten stimmen dem Artikel zu LU, ZH, BE, VD, VSKT, STS, FDP. Die Liberalen, GRÜNE Schweiz, EPFL, AAE, LSCV, LTK, Universität Zürich (Prorektorat), Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich, Prof. Michael O. Hottiger, LASC, Forschung für Leben, economiesuisse, Interpharma, ZNZ, Dr. Georg Keller, Prof. Christoph Schneider, Prof. Johanna Joyce, CSS, Prof. J. Bernier Latmani, Animalfree Research, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, GST, KTVE,

SGV, SNF, TIR, Zürcher Tierschutz, VPHI.

Nichttechnische Projektzusammenfassungen

Die meisten Vorbehalte beziehen sich auf die zweimalige Publikation eines Berichtes, gefordert wird nur eine einmalige Veröffentlichung eines Berichtes nach Beendigung des Tierversuches (VSKT, FDP.Die Liberalen, Universität Zürich [Prorektorat], Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, LASC, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich, AWO-N, economiesuisse, Interpharma).

Von der Universität Zürich (Prorektorat), der LTK und Forschung für Leben wird verlangt, dass zum Schutze des geistigen Eigentums und aus Gründen der Konkurrenz die nicht-technischen Projektzusammenfassungen nicht vor Versuchsbeginn veröffentlicht werden, sondern spätestens 6 Monate nach Bewilligungserteilung. Die Ergänzung nach Abschluss des Versuchs soll spätestens 6 Monate nach Abschluss des Versuchs erfolgen.

Ferner wird gefordert, Geschäfts- und Forschungsgeheimnisse sowie Personendaten konsequent zu schützen (FDP.Die Liberalen, ZH, LTK, Prof. Michael O. Hottiger, CSS, Prof. Christoph Schneider, SGV, SNF).

Von Forschung für Leben, GEN SUISSE, LTK, LASC, Prof. Christoph Schneider, Prof. Michael O. Hottiger, UNIGE, Kommission für Tierversuchsethik und Dr. Georg Keller wird beantragt, den Begriff «erwarteter Nutzen» durch «erwarteter Kenntnissgewinn» zu ersetzen. AWO-N möchte den Begriff «Erkenntnisgewinn» einführen. Auch der SNF verlangt, die Begriffe Versuchszweck, Ziele und Nutzen klarer zu strukturieren.

Schliesslich plädieren Interpharma, AWO-N, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz, TIR und GST dafür, die nicht-technischen Projektzusammenfassungen mit den Ergebnissen des Versuches zu ergänzen.

ZH unterstützt die vorgesehene Transparenz, steht der Präregistrierung jedoch kritisch gegenüber, weil der Nutzen der Veröffentlichung in vorgesehenem Umfang nicht ersichtlich sei. Zudem sei dem Geschäfts- und Forschungsgeheimnis Rechnung zu tragen.

BE, LU und VD unterstützen die Vorlage mit dem Vorbehalt, dass die Kernaufgaben der Fachstellen nicht durch einen Mehraufwand beeinträchtigt werden sollen.

STS, Zürcher Tierschutz und TIR sehen es kritisch, dass Ausnahmen von der Veröffentlichung vorgesehen werden können und fordern, Ausnahmen nach Art. 20a Abs. 4 Bst. c TSchG eng zu begrenzen. Die schutzwürdigen Interessen dürfen nach STS nicht höher gewichtet werden als das öffentliche Informationsinteresse. Die neuen Regelungen sollen zudem sicherstellen, dass Transparenz sowohl dem Tierschutz als auch der informierten gesellschaftlichen Debatte dient. LSCV will keine Ausnahmeregelungen und eine präzisere Beschreibung des Transparenzsystems.

Die EPFL schlägt vor, im TSchG nur die Grundsätze einer transparenten Kommunikation zu verankern und die Details zur Durchführung in der Tierschutzverordnung⁴ zu regeln. Letzteres unterstützt auch die UNIGE.

AAE schlägt vor, auch den Antrag der Tierversuchskommission in Bezug auf das Tierversuchsgesuch zu veröffentlichen.

⁴ SR 455.1

Register

Von Animalfree Research wird beantragt, eine verpflichtende Präregistrierung von Tierversuchen einzuführen. VPHI, GRÜNE Schweiz, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, GST und TIR schlagen vor, die Kann-Formulierung zu streichen und mit einer verbindlichen Formulierung festzulegen, dass der Bund ein Register betreibt.

Von LTK Universität Zürich, Forschung für Leben, Universität Basel (Vizerektorat), Universität Zürich (Prorektorat), Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich, Prof. Michael O. Hottiger, Dr. Georg Keller, Prof. Christoph Schneider, Prof. J. Bernier Latmani, Kommission für Tierversuchsethik, UNIGE und SGV wird eine zwingende Präregistrierung als Bewilligungsvoraussetzung befürchtet und abgelehnt.

Abgelehnt (teilweise mit Vorbehalt) wird der Artikel von TG, GEN SUISSE, ETH-Rat, swissuniversities, UNIGE, Swiss Medtech, Direktion Universität Lausanne, Universität Basel (Vizerektorat). Die Ablehnung wird mehrheitlich damit begründet, dass bereits bestehende Regelungen zur Informationspflicht vorhanden seien, dem Forschungsstandort Schweiz geschadet werde, und der Zusatzaufwand unverhältnismässig sei.

Art. 20b Abs. 1 und 3 TSchG

Der Artikel wird unterstützt von VS, BL, AR, AI, GR, TI, NE, SO, AWO-N, VPHI, VSKT, AAE, UNIGE, Interpharma, economiesuisse, CSS, KTVE, 3RCC.

Mit Vorbehalt stimmen dem Artikel zu STS, FDP.Die Liberalen, GRÜNE Schweiz, ETH-Rat, EPFL, LTK, Prof. Michael O. Hottiger, Forschung für Leben, LASC, Dr. Georg Keller, Prof. Christoph Schneider, Prof. J. Bernier Latmani, Animalfree Research, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, GST, TIR, Zürcher Tierschutz.

Die Vorbehalte beziehen sich im Wesentlichen auf die Wahrung des Datenschutzes und auf den Schutz von Personendaten, Geschäfts- und Forschungsgeheimnissen (FDP.Die Liberalen, ETH-Rat, economiesuisse, Interpharma, LASC).

Der STS, Zürcher Tierschutz und Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin verlangen, dass bei der Auswertung und Weiterverwendung der Daten sicherzustellen ist, dass im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Güterabwägung das Tierwohl als zentrales Schutzgut angemessen berücksichtigt und gegenüber Geschäfts- und Forschungsinteressen nicht nachrangig behandelt werde.

Die LTK, Dr. Georg Keller, Forschung für Leben, Prof. Christoph Schneider und Prof. J. Bernier Latmani plädieren für Präzisierungen in Abs. 3 mit einem expliziten Verweis auf das revidierte Datenschutzgesetz⁵, die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, einen zwingenden Auftragsbearbeitungsvertrag, eine Definition «kompetenter Stellen» sowie der Regelung von Interessenskonflikten.

Das LASC und FDP.Die Liberalen unterstützen den Artikel unter dem Vorbehalt einer klaren Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Datenschutz, Schutz von Forschungs- und Geschäftsgeheimnissen sowie möglichst anonymisierter oder aggregierter Auswertung.

⁵ SR 235.1

Animalfree Research empfiehlt, die Kann- in eine Muss-Formulierung zu ändern und schlägt mit TIR sowie GRÜNE Schweiz vor, in Art. 20b zu verankern, dass der Bund zur Intensivierung der Förderbemühungen verpflichtet wird, wenn die Daten keine deutliche Entwicklung im Sinne der 3R zeigen.

Abgelehnt wird der Artikel von TG.

Art. 20c Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 3 und 4 TSchG

Der Artikel wird unterstützt von VS, BL, AI, SH, BE, FR, SO, TI, NE, economiesuisse, VPHI, Interpharma, VSKT, STS, AWO-N, AAE. Für die Kantone sei sicherzustellen, dass die Bewilligungsbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches Zugang zu den jeweils benötigten Daten erhielten. Zudem erachten sie Abs. 3 betreffend die geregelte Zusammenarbeit der Kantone als zentral.

Mit Vorbehalten unterstützen den Artikel ETH-Rat, EPFL, FDP.Die Liberalen, UNIGE, LASC, Animalfree Research, KTVE und Zürcher Tierschutz.

Der Zürcher Tierschutz regt an, dass auch für die Beurteilung relevante Fachpersonen Zugang erhalten.

Die EPFL und die UNIGE sind mit den Änderungen zu Art. 20c einverstanden, mit Ausnahme der Verweise auf die Fachsekretariate. Aus diesem Grund beantragen FDP.Die Liberalen die entsprechende Streichung.

Der ETH-Rat und die KTVE verlangen bei Datenauswertungen durch Externe aufgrund der besonders schützenswerten Personendaten die konsequente Einhaltung des Datenschutzes und die Zustimmung der betroffenen Versuchsleitenden.

Abgelehnt wird der Artikel von LTK, Prof. Michael O. Hottiger, Forschung für Leben, Dr. Georg Keller, Prof. Christoph Schneider, Prof. Johanna Joyce und Prof. J. Bernier Latmani.

Die Ablehnung wird damit begründet, dass Präzedenzfälle für kantonsübergreifende Abrufverfahren existierten, jedoch ausschliesslich mit spezifischer gesetzlicher Grundlage, definierten Zugriffsrollen, Protokollierung und Aufsicht. Es wird der Aufbau einer anonymisierten Entscheid- und Begründungsdatenbank vorgeschlagen, die einen fachlichen Austausch ermöglicht, ohne Betriebsgeheimnisse oder geschützte Forschungsansätze zu gefährden.

Swissuniversities, AR und TG lehnen den Artikel ab wegen des formalen Bezugs zu Fachsekretariaten (Art. 33a).

Forschung für Leben befürchtet zudem Interessenkonflikte bei der Beauftragung Dritter für Datenanalysen. Es bedürfe einer strikten institutionellen Trennung der beiden Funktionen oder eines dokumentierten, transparenten Prozesses zum Umgang mit Interessenkonflikten. Weiter beantragt Forschung für Leben die Streichung von Abs. 4, weil die Bestimmung eine verfassungsrechtlich unzulässige, unbestimmte Delegationsnorm darstelle, ohne dass Gegenstand, Zweck oder flankierende Schutzvorkehrungen definiert seien.

Art. 22 Abs. 2, 3 und 4 TSchG

Der Artikel wird unterstützt von VS, BL, AR, AI, GR, TI, NE, SO, VSKT, VPHI, AWO-N, UNIGE, Interpharma, LASC, 3RCC. Letzteres sieht darin ein Schlüsselement, da dem Bund ermöglicht wird, Massnahmen, Instrumente und Infrastrukturen im Zusammenhang mit den 3R gezielt zu unterstützen und damit die notwendigen Voraussetzungen für nachhaltige Fortschritte bei den 3R und in der Forschung

zu schaffen.

Mit Vorbehalten stimmen dem Artikel zu: BE, VD, STS, FDP, Die Liberalen, GRÜNE Schweiz, ETH-Rat, EPFL, AAE, swissuniversities, LTK, GEN SUISSE, Universität Zürich (Prorektorat), Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich. Prof. Michael O. Hottiger, Forschung für Leben, economiesuisse, Dr. Georg Keller, Prof. Christoph Schneider, Swiss Medtech, Direktion UNIL, CSS, Prof. J. Bernier Latmani, Animalfree Research, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, GST, KTVE, SGV, SNF, Zürcher Tierschutz.

Verbindlichkeit

Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, Animalfree Research, TIR, die SPS, GRÜNE Schweiz, LSCV, GST und STS fordern, dass die 3R Förderung verpflichtender formuliert wird (z.B. verpflichtende Bestimmung statt Kann-Formulierung).

TIR erwähnt, dass keine der vorgeschlagenen Änderungen von Art. 22 TSchG garantiere, dass der Bund künftig tatsächlich mehr Ressourcen für die Erforschung und Anwendung von 3R-Methoden zur Verfügung stellt. Auch SGV, KTVE, Swiss Medtech, Universität Zürich (Prorektorat), Prof. Michael O. Hottiger, LASC, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich und Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich betonen, dass Förderung, Validierung und Anerkennung neuer Methoden insbesondere Koordinationsstrukturen, ausreichend zusätzliche finanzielle Mittel und Ressourcen voraussetzen.

Animalfree Research empfiehlt, eine verpflichtende Formulierung mit konkreten Mitteln zu versehen und diese in der kommenden BFI-Botschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus könne der Bundesrat Lehrstühle für tierversuchsfreie Forschung etablieren und Forschungsinitiativen lancieren.

Laut der SPS braucht es eine kohärente Strategie mit klaren Zielvorgaben, ausreichenden Ressourcen und einem konsequenten Fokus auf die Entwicklung und Implementierung tierfreier Forschungsmethoden. Die neu eingefügte «Kann»-Bestimmung in Art. 22 Abs. 3 verschiebe die Verantwortung weitgehend auf die Kantone und schaffe keine verbindliche Grundlage für eine koordinierte nationale Förderung.

Strukturen und Infrastruktur

Für die EPFL ist es nicht nur das Ziel, die Weiterentwicklung der 3R zu fördern, sondern auch den Aufbau der für diese Weiterentwicklung erforderlichen Infrastruktur sowie die wissenschaftliche Validierung der entwickelten Methoden.

Gemäss 3RCC könnte die Schaffung eines nationalen Netzwerks zentralisierter Infrastrukturen, die sich den Ersatzmethoden widmen, die Validierungsbemühungen zusätzlich begünstigen. Diese fördern die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie. Der wirksamste Hebel seien Massnahmen, die auf die frühen Phasen der Projektkonzeption abzielen, wo Entscheidungen über die Methodenwahl getroffen werden.

Gemäss LASC braucht es Core Facilities und Technologieplattformen, methodische Beratung für Forschende, Unterstützung bei Validierung und regulatorischer Anerkennung neuer Methoden, Ausbildung und Weiterbildung, 3R-Koordinatorinnen und -Koordinatoren an Forschungsinstitutionen. KTVE, Universität Zürich (Prorektorat), Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich fordern, dass 3R-Koordinatorinnen gesetzlich verankert werden.

BE plädiert dafür, dass die Ressourcen nicht ausschliesslich der Lehre und Forschung zugutekämen,

sondern dass dem 3RCC der Auftrag für die Ausbildung von Fachpersonen erteilt werde, welche den Kantonen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Animalfree Research empfiehlt die Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle, die Forschende bei der Validierung unterstützt und die Finanzierung dafür übernimmt.

Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin fordert die Schaffung eines NAM-Kompetenzzentrums.

Zürcher Tierschutz, TIR und GST fordern, dass eine klare Priorisierung für die Förderung des «replacements» gemacht werde.

Swiss Medtech will, dass alle 3R gleichwertig gefördert werden.

VD weist darauf hin, dass die Entwicklung der 3R weitgehend vom Engagement der Wissenschaft und der Hochschulen abhängt und diese deshalb direkt von der vom Bund vorgesehenen Unterstützung für die 3R-Entwicklung profitieren müssten.

Der ETH-Rat wünscht die Beibehaltung des Begriffs «Forschung» in der Überschrift.

Prof. J. Bernier Latmani, Prof. Christoph Schneider, Dr. Georg Keller, Forschung für Leben und LTK stimmen der Vorlage zu, fordern aber, die 3 Paragraphen zu fusionieren.

GEN SUISSE verlangt, dass die Förderung der 3R die laufende Forschung nicht behindert, sondern ergänzt und lehnt eine implizite Hierarchisierung zugunsten von «replace» ab.

Abgelehnt wird der Artikel von TG

Art. 33a TSchG

Dem Artikel stimmen grundsätzlich zu: SPS, VPHI, Dr. Nico Müller und GRÜNE Schweiz.

Mit Vorbehalten stimmen dem Artikel zu oder unterstützen die Ziele der Änderung (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 18 Abs. 3) VS, AG, BL, ZH, TI, SH, NE, SO, BS und FR. Der Vorbehalt dieser Kantone bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die Fachsekretariate Teil der kantonalen Fachstelle bleiben müssen.

Ebenfalls mit Vorbehalten wird dem Artikel zugestimmt von VSKT, STS, ETH-Rat, AAE, CSS, Animalfree Research, GST, 3RCC, TIR, Zürcher Tierschutz und SNF.

Bestehende Strukturen / Fachstellen

Gemäss BE, LU, VD, GE, VS, AI und AR können die für das Fachsekretariat neu vorgesehenen Aufgaben durch die bereits bestehenden Strukturen, nämlich die Fachstelle, erfüllt werden. VD und GE betonen, dass das Fachsekretariat und dessen Aufgaben eher eine Formalisierung und Erweiterung bestehender Praktiken ist.

Das AWO-N schlägt eine klare Aufteilung der Aufgaben zwischen der Fachstelle und der Tierversuchskommission vor.

Die KTVE empfiehlt die Einbindung bestehender Strukturen: Fachsekretariate (innerhalb der Fachstelle) sollten bestehende Strukturen nicht ersetzen, sondern müssen diese ergänzen und stärken.

Das 3RCC plädiert dafür, bei der Umsetzung von Fachsekretariaten keine zusätzlichen administrativen

Komplexitäten und Parallelstrukturen zu schaffen und ausreichend Ressourcen bereitzustellen.

Aufgabentrennung

BS, FR, BE, NE, SO, LU, AR, AI, NW, SH, ZH und TI begrüßen explizit die Definition der Trennung von Aufgaben zwischen kantonaler Behörde und Tierversuchskommission.

Gemäss AWO-N übernehmen einige der bestehenden Fachstellen (BS, GE, VD, ZH) bereits heute eine Vorprüfung wie sie im Vorentwurf vorgeschlagen ist.

Gemäss CSS muss die Güterabwägung Aufgabe der Kommission bleiben, während das Fachsekretariat administrative Aufgaben zu übernehmen hat.

TIR unterstützt die Aufgabenteilung nicht und schlägt vor, dass das Fachsekretariat die Gesuche bezüglich Vollständigkeit, Versuchsziel und Einhaltung etablierter 3R-Standards prüft, bevor es diese der kantonalen Kommission für Tierversuche unterbreitet, und bei der abschliessenden Entscheidung über die Bewilligungserteilung beigezogen wird.

Die LSCV unterstützt die Einführung von Fachsekretariaten unter der Voraussetzung, dass die Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen nach wie vor in der Kommission möglich sei.

Der ETH-Rat schlägt eine Präzisierung vor, welche die instrumentelle Unerlässlichkeitsprüfung seitens des Fachsekretariats einschliesst.

Synergien, Harmonisierung und Regionalisierung

Eine Chance für Synergien und eine Zusammenarbeit des Vollzugs sehen die Kantone BS, AI, VS, NE, GE, FR, SO, AG, BL, TI, JU und SH und die VSKT.

BS schlägt ein regionales Kompetenzzentrum für die Region Nordwestschweiz vor, indem der Kanton BS die Aufgaben für die Kantone AG, SO, BE, AG, BL und BS übernimmt.

AG, ETH-Rat, VPHI und Zürcher Tierschutz würden zentralisierte oder interkantonale Fachsekretariate/Strukturen begrüßen.

Die GST und Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin plädieren für eine Stärkung der überregionalen Kompetenz und Expertise.

Animalfree Research, TIR und Zürcher Tierschutz wollen u.a., dass Mindestanforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden der Fachsekretariate, wobei zwingend Erfahrung in tierversuchsfreier Forschung vorhanden sein müsse, an die fachliche Ausgestaltung der Gesuchsprüfung sowie die Aufgaben der Fachsekretariate definiert werden.

Abgelehnt wird der Artikel (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 18 Abs. 3) von ZG, AR, AI, GE, GL, GR, LU, BE, TG, VD, FDP. Die Liberalen, GEN SUISSE, EPFL, swissuniversities, UNIGE, Universität Zürich (Prorektorat), LTK, Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich, Forschung für Leben, economiesuisse, Interpharma, LASC, ZNZ, Dr. Georg Keller, Swiss Medtech, Direktion UNIL, sowie von den folgenden Professorinnen und Professoren der jeweiligen Universitäten und Instituten: Prof. Michael O. Hottiger, Prof. Christoph Schneider, Prof. Johanna Joyce, Prof. J. Bernier Latmani und SGV.

Als Begründung wird überwiegend die Befürchtung angegeben, dass eine zusätzliche Beurteilungsinstanz mehr Bürokratie und Verzögerung der Verfahren, mehr Personalbedarf, höhere Kosten sowie eine unklare Aufgabenteilung zwischen Fachsekretariaten und Tierversuchskommission schaffe.

SGV, Swiss Medtech, GEN SUISSE und Forschung für Leben fordern verbindliche Bewilligungsfristen. Economiesuisse, Interpharma, scienceindustries und die Handelskammer Beider Basel fordern vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eine verbindliche Bewilligungsfrist von 2 Monaten. GEN SUISSE lehnt eine Bewilligungsfiktion ab.

Forschung für Leben zweifelt an der Zulässigkeit der Delegationsnorm in Abs. 4. Kritisch wird die Norm auch von den Kantonen ZH und GE betrachtet.

Bestehende Strukturen / Fachstellen

Die UNIGE befürwortet die Einführung der Möglichkeit, gemeinsame Fachsekretariate mehrerer Kantone einzurichten. swissuniversities meint, Fachsekretariate seien überflüssig und deren Funktion heute schon mit Fachstellen abgedeckt.

Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich erwähnt, dass die Einführung von Fachsekretariaten zur vermeintlichen Verbesserung des Bewilligungsverfahrens ein weiterer kostspieliger Eingriff ist, der die bestehenden, bewährten Strukturen ohne triftigen Grund untergräbt. Auch Interpharma und LASC Universität Zürich befürchten, dass die Einführung von Fachsekretariaten nicht zur notwendigen Effizienzsteigerung resp. sogar zu einer Verfahrensverlängerung führen wird.

Forschung für Leben und Dr. Georg Kellerregen an, Fachsekretariate abzulehnen und die Vollzugspraxis über eine interkantonale Harmonisierungskommission mit rein beratender Funktion anzustreben.

Aufgabentrennung

swissuniversities fordern, die Prüfung der instrumentellen nicht von derjenigen der finalen Unerlässlichkeit zu trennen. Economiesuisse, Swiss Medtech und GEN SUISSE befürchten Doppelspurigkeiten bei der Prüfung der instrumentellen Unerlässlichkeit.

GEN SUISSE regt als Alternative an, die Prüfung der instrumentellen Unerlässlichkeit auf institutioneller Ebene zu stärken – etwa durch Expertengremien innerhalb der Hochschulen, die in enger Abstimmung mit Tierschutzbeauftragten und 3R-Koordinatorinnen und -Koordinatoren arbeiten.

Prof. Michael O. Hottiger, LTK und Prof. J. Bernier Latmani fordern, dass die Tierversuchskommission die instrumentelle Unerlässlichkeit beurteilen muss.

Universität Zürich (Prorektorat) und Forschung für Leben sind der Ansicht, dass eine vorgelagerte, separierte Prüfung der Unerlässlichkeit weder rechtlich noch wissenschaftlich zulässig sei.

Minderheitsantrag I (siehe auch Art. 18 Abs. 3)

Das AWO-N, KTVE, Swiss Medtech und ZG unterstützen explizit den Minderheitsantrag I und plädieren für eine «Kann-Formulierung», d.h. für die Freiwilligkeit der Fachsekretariate.

Gegen den Minderheitsantrag I, d.h. explizit gegen die Kann-Formulierung für Fachsekretariate, spre-

chen sich economiesuisse, GRÜNE Schweiz, FDP, die Liberalen, EVP, Interpharma, die Universität Basel (Vizekanzler), 3RCC, STS, Zürcher Tierschutz und CSS aus.

Art. 34 TSchG

Dem Artikel stimmen im Grundsatz zu: VS, BE, die UNIGE und GENÈVE.

Weiter stimmen mit Vorbehalten zu: ZH, BL, NE, SO, AR, AI, TI, STS, GRÜNE Schweiz, VPHI, VSKT, AWO-N, ETH-Rat, die EPFL, swissuniversities, Universität Zürich (Prorektorat), LTK, Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich, Prof. Michael O. Hottiger, Forschung für Leben, Prof. Johanna Joyce, LASC, Dr. Georg Keller, Prof. J. Bernier Latmani, Animalfree Research, KTVE, 3RCC und Zürcher Tierschutz.

Anzahl Tierversuchskommissionsmitglieder (Abs. 1)

Die VSKT und mit ihr ein Teil der Kantone (GL, BL, SO, NE, AR, AI, TI, ZH) betonen, dass die Anzahl Kommissionmitglieder auf mindestens sieben anzuheben sei. Nur für Kantone mit wenigen Tierversuchen sollen 5 Kommissionmitglieder genügen.

Dr. Georg Keller, KTVE, Prof. Johanna Joyce, LASC, Forschung für Leben, Prof. Christoph Schneider, LTK, swissuniversities, EPFL, ETH-Rat fordern mindestens 7 Mitglieder für eine Tierversuchskommission. Eine Erhöhung der Anzahl Kommissionmitglieder beantragt auch das AWO-N, GST, TIR (11 Mitglieder) und Animalfree Research.

Das Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Universität Zürich (Prorektorat), Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, das Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich und Prof. Michael O. Hottiger fordern mindestens 12 Mitglieder für eine Tierversuchskommission.

GRÜNE Schweiz fordern 2 Sitze für Tierschutzorganisationen in der Kommission.

Animalfree Research, Zürcher Tierschutz und TIR empfehlen, dass die Zusammensetzung nicht nur hinsichtlich der Expertise, sondern auch der Verteilungsschlüssel/die Sitzverteilung gesetzlich geregelt wird. Zudem empfiehlt Animalfree Research die Unabhängigkeit der Kommissionmitglieder sicherzustellen.

Kompetenzen der Tierversuchskommission (Abs. 1)

VPHI, TIR, Animalfree Research, Prof. Michael O. Hottiger, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, GST, Zürcher Tierschutz und KTVE fordern rechtliche Expertise.

Zürcher Tierschutz, Animalfree Research, GST und TIR fordern in der Kommission Fachkenntnisse in Veterinärmedizin (insbesondere Anästhesie/Analgesie) und Biologie. Forschung für Leben und Dr. Georg Keller fordern die Aufnahme medizinischer und patientenseitiger Kompetenzen. GST und STS fordert die Aufnahme von NAM-Expertise in die Tierversuchskommissionen und die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung von Tierschutzorganisationen. Universität Zürich (Prorektorat), Zürcher Tierschutz, Animalfree Research, TIR und LASC schlagen zusätzliche Kompetenz in Biostatistik für die Kommission vor.

Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin verlangen, dass externe Expertise durch die Kommissionsmitglieder beigezogen werden kann, sowie die Streichung des Begriffs «kantonal», um dadurch die Möglichkeit für die Schaffung einer zentralen Kommission zu erhalten. TIR erachtet es als Aufgabe des Bundes, die Expertise sicherzustellen.

GEN SUISSE unterstützt die Präzisierung der Kommissionszusammensetzung und die Vertretung von Tierschutzorganisationen, sofern wissenschaftliche Expertise gleichwertig vertreten ist.

LSCV fordert fundierte Aus- und regelmässige Weiterbildung für Kommissionsmitglieder. Für eine ausgewogenen Güterabwägung sei die Interessensvertretung der Tiere wichtig, wobei auch diese Mitglieder aktiv im Bereich Tierversuche sein müssten.

Rekursrechte für Tierversuchskommission (Abs. 1)

AAE, GST und TIR regen ein Rekursrecht für Tierversuchskommissionen an.

Für TIR, Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin, GRÜNE Schweiz, AFR und LSC sollten Rekursrechte für eine Minderheit der Tierversuchskommissionsmitglieder eingeräumt werden.

Forschung für Leben, Universität Zürich (Prorektorat), LTK, Prof. Johanna Joyce, Prof. Christoph Schneider, Prof. Christian Stockmann, Dr. Georg Keller, Institut für Experimentelle Immunologie Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie Universität Zürich plädieren für eine nationale Regelung, welche ein Rekursrecht für eine Kommissionsmehrheit vorsieht.

TIR regt ein zweistufiges Kommissionsmodell an, in dem die Prüfung der technischen Aspekte der Gesuche und die Vornahme der Güterabwägung durch zwei verschiedene Gremien erfolgt.

TIR, SGV, LTK und Forschung für Leben fordern, dass die instrumentelle Unerlässlichkeit auch in der Kommission geprüft werden soll.

TIR ist der Ansicht, dass auch die Prüfung der instrumentellen Unerlässlichkeit eine Kernaufgabe der Kommission sein muss, und dass einer Minderheit der Kommission die Möglichkeit der Anfechtung eines Entscheides offenstehen muss. Zudem werden Kompetenzen in Veterinärmedizin, Anästhesie, Analgesie, Biologie, Statistik und Recht gefordert.

Abgelehnt wird Abs. 3 von Forschung für Leben und LTK wegen der unzulässigen Delegationsnorm.

Abgelehnt wird der Artikel von ZG, TG und Interpharma.

Teilweise abgelehnt wird der Artikel von GR und GL. Abgelehnt wird die Reduktion der Zuständigkeit der Kommission auf die Beurteilung der Güterabwägung in Art. 34 Abs. 2. Der Mindestanzahl Kommissionsmitglieder und den Kompetenzen in Abs. 1 wird zugestimmt.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
État de Fribourg, Conseil d'État	FR
République et Canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierung	GR
Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement	LU
République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton St. Gallen, Regierung	SG
Kanton Schaffhausen, Departement des Innern	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato	TI
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

2. Politische Parteien

Die Mitte Le Centre il Centro	
Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero	EVP PEV PEV
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl	glp pvl

Partito verde liberale svizzero pvl	pvl
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	economiesuisse
--	----------------

4. Organisations et associations

Animal Free Research	
association animal équité	AAE
Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin	
Prof. Christian Stockmann, Vice Dean for Preclinical Education at the Medical Faculty, Universität Zürich	Prof. Christian Stockmann
Conseil Suisse de la Science	CSS
Direktion Universität Lausanne (UNIL)	Direktion UNIL
École Polytechnique Fédérale de Lausanne	EPFL
ETH-Rat	
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH
Forschung für Leben	
GEN SUISSE	
Dr. Georg Keller, Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research	Dr. Georg Keller
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Handelskammer Beider Basel	
Institut für Experimentelle Immunologie, Universität Zürich	
Institut für Labortierkunde, Universität Zürich	
Institut für Pharmakologie und Toxikologie, Universität Zürich	
Institut für Veterinärphysiologie, Universität Zürich	
Interpharma	
Kommission für Tierversuchsethik	KTVE
Laboratory Animal Services Center, Universität Zürich	LASC
Ligue Suisse contre l'expérimentation animale et pour les droits des animaux	LSCV
Dr. Nico Müller, Universität Basel	Dr. Nico Müller
Prof. Anna Jazwinska, Universität Fribourg	Prof. Anna Jazwinska

Prof. Christoph Schneider, Universität Zürich	Prof. Christoph Schneider
Prof. Dr. Jana Pachlopnik Schmid, Universitäts-Kinderspital Zürich	Prof. Dr. Jana Pachlopnik Schmid
Prof. Matthias P. Wymann, Universität Basel	Prof. Matthias P. Wymann
Prof. Michael O. Hottiger, Institut für Molekulare Mechanismen bei Krankheiten, Universität Zürich	Prof. Michael O. Hottiger
Prof. Richard Hahnloser, ETH Zürich	Prof. Richard Hahnloser
Prof. Tatiana Petrova, UNIL	Prof. Tatiana Petrova
Prof. J. Bernier Latmani UNIL	Prof. J. Bernier
Prof. Johanna Joyce, Prof. Ordinaire UNIL	Prof. Johanna Joyce
Prof. Melita Irving, Prof. UNIL	Prof. Melita Irving
Schweizer Tierschutz	STS
Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde	SGV
Schweizerische Tierschutzbeauftragten-Netzwerk	AWO-N
Schweizerischer Nationalfonds	SNF
scienceindustries	
Swiss 3RCC	3RCC
Swiss Medtech	
swissuniversities	
Tier Im Recht	TIR
Universität Genf	UNIGE
Universität Basel (Vizerektorat)	
Universität Zürich (Prorektorat)	
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Veterinary Public Health Institute – Abteilung Tierschutz	VPHI
Dr. Wolfger von der Behrens, Universität Zürich	Dr. Wolfger von der Behrens
Zentrum für Neurowissenschaften Zürich, Universität Zürich	ZNZ
Zürcher Tierschutz	

Total: 84-Stellungnahmen